

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 106/13 B

L 5 R 332/12 (Hessisches LSG)
S 3 R 68/12 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit Schreiben an das Hessische LSG vom 6.3.2013, beim BSG eingegangen am 18.3.2013, gegen das Urteil des LSG vom 30.1.2013 (der Klägerin zugestellt am 5.3.2013), mit dem dieses ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Fulda vom 23.7.2012 zurückgewiesen hatte. Das Schreiben der Klägerin wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 30.1.2013 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

